

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidg. Departement des Innern EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Liestal, 17. März 2020
BUD/UEB/Hjk/MKo/45163

Teilrevisionen der Biozidprodukteverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben mit Unterlagen vom 13. Dezember 2019, mit dem Sie uns die Teilrevision der Biozidprodukteverordnung mit entsprechenden Anpassungen weiterer Bundesverordnungen zur Stellungnahme unterbreiten. Sie finden nachstehend unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zur vorgesehenen Revision.

Teilrevisionen der Biozidproduktverordnung (VBP, SR 813.12)

Generelle Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die aufgrund der Erhaltung der technischen Äquivalenz mit dem europäischen Biozidrecht erforderlichen Anpassungen der Schweizerischen Biozidprodukteverordnung (VBP) mehrheitlich.

Insbesondere wird begrüsst, dass mit den vorgeschlagenen Präzisierungen im Zusammenhang mit der Zulassung die gegenseitige Anerkennung von Biozidprodukten gemäss entsprechendem Abkommen der Schweiz mit der Europäischen Gemeinschaft (MRA) weiterhin gewährleistet ist.

Die Einführung eindeutiger Rezepturidentifikatoren (Unique Formula Identifier, UFI) für Biozidprodukte ist hinsichtlich der erforderlichen Identifizierung von chemischen Produkten für Auskünfte der Notfalldienste (z. B. Tox Info Suisse Tel. 145) ebenfalls zu begrüssen.

Mehrheitlich zugestimmt werden auch die im Zuge der Teilrevision der Biozidprodukteverordnung vorgesehenen Änderungen der Chemikalienverordnung (ChemV), der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).

Als kritisch erachtet der Regierungsrat dagegen die vorgesehene Vereinfachung der Risikobewertung von Biozidprodukten bei Gesuchen für Übergangszulassungen Z_N. Nicht ausreichend

beurteilte Biozidprodukte bergen die Gefahr einer Minderung des Schutzniveaus für Mensch und Umwelt. Dies stünde im klaren Widerspruch zum erklärten Ziel der Aufrechterhaltung des hohen Schweizer Niveaus im Gesundheits- und Umweltschutz.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität des Chemikalienrechts und insbesondere des Biozidrechts wird der Bedarf an verständlicher und benutzergerechter Information deutlich. Diesem Anspruch vermag das öffentliche Produktregister der Anmeldestelle Chemikalien nicht ausreichend zu genügen. Bezüglich der Verfügbarkeit der benötigten Daten und Benutzerfreundlichkeit der Meldetools sind nach wie vor Verbesserungen nötig. Die betroffenen Unternehmen sowie die zuständigen kantonalen Behörden sind gleichermassen auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gibt zu bedenken, dass sich die hohe Regelungsdichte im Chemikalienrecht auch zunehmend nachteilig auf die betroffenen KMU auswirkt.

In Ergänzung zu den vorgesehenen Änderungen werden im Einzelnen noch Präzisierungen zur Verbesserung der Rechtssicherheit vorgeschlagen. Darüber hinaus erlauben wir uns ausserhalb der Vorlage zur Teilrevision auf Schwachstellen hinzuweisen, die sich in der Vollzugspraxis bei Markt- und Produktkontrollen negativ auswirken.

Anträge zu den Änderungen der Biozidprodukteverordnung (VBP, SR 813.12)

Artikel 17 Abs. 1 Bst. c^{bis}, Bewertung

Die vorgesehene Reduktion der Überprüfung des Wirkstoffs auf die Eignung für die beantragte Verwendung greift zu kurz.

Antrag:

Erfahrungsgemäss müssen bei vielen Biozidprodukten Auflagen für die Verwendung verfügt werden, um potentielle Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt zu begrenzen. Dazu ist eine entsprechende Tiefe der Beurteilung unabdingbar. Weiter ist sicherzustellen, dass bei den Zulassungen Z_N für Desinfektionsmittel und Holzschutzmittel Wirksamkeitsnachweise verlangt werden.

Artikel 20, Verfügung

Antrag:

Einführen einer neuen Ziffer in Art. 20 Abs. 2 Bst. b und eines neuen Buchstaben in Art. 20 Abs. 3 mit «den UFI».

Begründung:

Eine Zulassung nach der VBP wird für ein Biozidprodukt mit einer bestimmten Zusammensetzung erteilt. Der UFI (eindeutiger Rezepturidentifikator) steht in direktem Zusammenhang mit der Zusammensetzung. Der UFI ist demzufolge eine Eigenschaft des Biozidprodukts und muss in der Zulassungsverfügung aufgeführt sein.

Antrag ausserhalb des Revisionsvorschlags:

Fristen für den Abverkauf und die Verwendung von Biozidprodukten mit geänderter Zulassung

In der VBP fehlen klare Regelungen bezüglich der geltenden Fristen für den Abverkauf und die längstmögliche gewerbliche Verwendung von Biozidprodukten mit geänderter oder widerrufener Zulassung. Dies führt häufig zu Unklarheiten bei den Akteuren in der Lieferkette und den zuständigen kantonalen Behörden.

Antrag 1:

Im Sinne der Rechtsicherheit ist die VBP bezüglich der geltenden Fristen zu präzisieren und zu ergänzen.

Antrag 2:

Die Fristen für das Inverkehrbringen, die Abgabe an Endverbraucher und die längstmögliche gewerbliche Verwendung von Biozidprodukten mit nicht mehr gültigen oder geänderten Zulassungen müssen im öffentlichen Produktregister ersichtlich sein. Andernfalls muss davon ausgegangen werden, dass die geltenden Fristen für den Handel und die Verwendung nicht eingehalten werden. Die einzige derzeit verfügbare Angabe ist der Status «Ausser Handel». Dies ist nicht ausreichend.

Änderungen der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

Die Erweiterung des Geltungsbereichs für den eindeutigen Rezepturidentifikator (Unique Formula Identifier, UFI) auf Zubereitungen bzw. chemische Produkte zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wird begrüsst.

Antrag:

Damit die Einführung des UFI den beabsichtigten Nutzen für die Auskunft im Vergiftungsfall bringen kann, müssen die meldepflichtigen Produkte im öffentlichen Produktregister mit dem zugehörigen UFI gemeldet werden. Das Produktregister ist entsprechend anzupassen.

Artikel 49 Bst. d Ziff. 1^{bis}, Meldung des UFI**Antrag:**

Ergänzung der Bedingung für die Meldepflicht von Zubereitungen mit einem UFI.

Begründung:

Die Meldepflicht ist für alle Zubereitungen mit einem UFI sicherzustellen, auch wenn dieser in der Kennzeichnung nicht erscheint. Der UFI kann auf der Etiketle fehlen, z. B. wenn die Herstellerin den UFI irrtümlich nicht in die Kennzeichnung übernommen hat, oder der UFI erscheint nur im Sicherheitsdatenblatt, aber nicht in der Kennzeichnung. Diese Möglichkeit besteht nach Anhang VIII der CLP-Verordnung für unverpackte Zubereitungen und für Zubereitungen, die zur Verwendung in industriellen Betrieben vorgesehen sind. Werden solche Produkte importiert, sind sie zwar nicht mit dem UFI gekennzeichnet, müssen aber trotzdem ins Produktregister gemeldet werden.

Artikel 54, Ausnahmen von der Meldepflicht**Hinweis auf Ergänzung der Dünger-Verordnung (DüV; SR 916.171)**

Gemäss den Erläuterungen zum Artikel 54 wird darauf hingewiesen, dass für bewilligungs- und anmeldepflichtige Dünger, auch wenn sie einen UFI aufweisen, weiterhin keine Meldepflicht ins Produktregister bestehen soll, weil diese Dünger über die Anmelde- bzw. Bewilligungspflicht gemäss Art. 16 und Art. 20 der Dünger-Verordnung (DüV; SR 916.171) bereits im RPC erfasst seien.

Sollen Produkte, die mit einem UFI gekennzeichnet sind, auch im Produktregister über den UFI als eindeutiges Identifikationsmerkmal auffindbar sein, sind die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen für bewilligungs- und anmeldepflichtige Dünger in Artikel 16 und 20 der Dünger-Verordnung dahingehend zu ergänzen, dass der UFI in den entsprechenden Gesuchsunterlagen anzugeben ist.

Anträge ausserhalb des Revisionsvorschlags:

Antrag 1: Anhang 2 ChemV, Anforderungen für das Erstellen von Sicherheitsdatenblättern

Seit der Revision der Chemikalienverordnung per 31.01.2018 besteht irrtümlicherweise keine Rechtsgrundlage mehr für die Angabe der schweizerischen Herstellerin und der Notrufnummer von Tox Info Suisse (Tel. 145) im Sicherheitsdatenblatt.

Diese Lücke ist durch Korrektur an geeigneter Stelle wieder zu schliessen (Anhang 2 oder Art. 19ff ChemV).

Begründung:

Die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern richtet sich auch in der Schweiz nach der europäischen REACH-Verordnung. Die Übernahme des europäischen Rechts erfolgt über einen Verweis aus Anhang 2 Ziffer 3 ChemV auf den massgeblichen Anhang II der REACH-Verordnung. Weil in der Schweiz und der EU einzelne chemikalienrechtliche Ausdrücke nicht gleich definiert sind und das verbundene Recht nicht vollständig harmonisiert ist, wird gleichzeitig auf eine «Übersetzungsliste» von entsprechenden Ausdrücken und Rechtserlassen nach Anhang 1 ChemV verwiesen.

Mit der Änderung der Chemikalienverordnung vom 31.01.2018 (AS 2018 801) wurde dieser Verweis im Anhang 2 Ziffer 3.2 angepasst. Vom bisherigen Verweis auf den ganzen Anhang 1 wurde dieser Verweis auf dessen Ziffern 2 und 3 reduziert. Diese Änderung sollte verhindern, dass in Sicherheitsdatenblättern nach europäischer Vorlage der Ausdruck «Gemisch» durch die schweizerische Entsprechung «Zubereitung» ersetzt werden müsste. Mit dieser Änderung entfielen jedoch gleichzeitig auch alle weiteren Entsprechungen der nicht mehr geltenden Ziffer 1, was ohne Absicht dazu führt, dass derzeit keine Rechtsgrundlage für die Angabe der schweizerischen Herstellerin und der Notrufnummer von Tox Info Suisse (Tel. 145) in schweizerischen Sicherheitsdatenblättern existiert.

Antrag 2: Einrichtung eines Melde-Helpdesk

Gemäss Rückmeldungen von Betrieben im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflichten ins Produktregister besteht offensichtlich Bedarf der Betriebe nach einer besseren Unterstützung der Anmeldestelle bei spezifischen Fragen zum Meldevorgang oder Problemen mit dem Meldetool. Die Betriebe wünschen v. a. eine bessere telefonische Erreichbarkeit. Eine Beratung wird dann benötigt, wenn meldetechnische Probleme oder Fragen auftauchen, wobei Probleme oder anstehende Fragen kurzfristig d. h. innert 1–2 Stunden gelöst bzw. geklärt werden müssen, andernfalls wird der Meldevorgang abgebrochen, auf später verschoben oder eben nicht mehr gemeldet. Die allseits beklagte schlechte Meldedisziplin kann nur mit einer kompetenten und jederzeit erreichbaren Beratung verbessert werden. Eine gute Meldedisziplin ist auch im Interesse der Anmeldestelle. Deshalb wird die Einrichtung eines während der Bürozeiten durchgehend erreichbaren Melde-Helpdesk angeregt.

Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)

Die Einführung einer Übergangsfrist für Spezialanwendungen, bei denen besondere Anforderungen zu erfüllen sind, wird begrüsst.

Anhang 1.10 Ziffer 5, Übergangsbestimmungen

Antrag:

Ergänzung zu Ziffer 5: *Das BAFU führt eine Liste dieser Spezialanwendungen nach dem Stand der Technik.*

Begründung:

Die Spezialanwendungen, für die eine Übergangsfrist gelten soll, sind im vorliegenden Entwurf nicht abschliessend aufgeführt. Im Sinne der Rechtssicherheit für die betroffenen Betriebe und der Harmonisierung des Vollzugs sollte vorhandener Interpretationsspielraum hier so weit als möglich begrenzt werden. Die Produkte und Anwendungen mit geltender Übergangsfrist sind deshalb z.Hd. der betroffenen Betriebe und der kantonalen Vollzugsbehörden zu definieren. Die Liste ist entsprechend dem Stand der Technik nachzuführen.

Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161)

Artikel 71, Zulassungsstelle und Steuerungsausschuss

Die vorgesehene Harmonisierung der Zusammensetzung des Steuerungsausschusses für die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel mit demjenigen der Anmeldestelle Chemikalien gemäss der Chemikalienverordnung wird begrüsst.

Bezugnehmend auf den Ergebnisbericht der «Evaluation Zulassungsprozess Pflanzenschutzmittel» (KPMG, 12.11.2019) weisen wir darauf hin, dass für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus diesem Bericht auch entsprechende Anpassungen in Artikel 71 Absatz 3 «Aufgaben und Befugnisse des Steuerungsausschusses» erforderlich sind.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin